

**Verordnung
des Landkreises Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden im
Landkreis Osnabrück vom 11.04.2025**

Aufgrund des § 35 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Osnabrück verordnet:

§ 1

Es ist verboten

1. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Feuer anzuzünden, zu rauchen und mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen.
2. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon zu grillen sowie Grillanzünder und sonstige Grillgeräte mit sich zu führen.
Das Grillen ist auch auf angelegten und ausgewiesenen Grillplätzen verboten.
3. Wälder, Moore und Heidegebiete mit Kraftfahrzeugen zu befahren und in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abzustellen.

§ 2

Unter die Verbote des § 1 Nr. 3 fällt nicht die Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken einschließlich der Jagdausübung.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 15 und 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Osnabrück, den 11.04.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

